

Antrag

der Abgeordneten Otto Reschke, Hans Büttner (Ingolstadt), Norbert Formanski, Iris Gleicke, Angelika Graf (Rosenheim), Achim Großmann, Gabriele Iwersen, Dr. Uwe Küster, Robert Leidinger, Dr. Christine Lucyga, Dieter Maaß (Herne), Angelika Mertens, Albrecht Papenroth, Bernd Reuter, Siegfried Scheffler, Walter Schöler, Volkmar Schultz (Köln), Wolfgang Spanier, Dr. Peter Struck, Wolfgang Thierse, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Änderung der Übergangsregelung beim Eigenheimzulagengesetz

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, so rasch wie möglich einen Gesetzentwurf zur Änderung des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung vom 30. Januar 1996 zum Zwecke einer rückwirkenden Neufassung der Übergangsregelung nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 vorzulegen.

Die Neuregelung soll sicherstellen, daß auch diejenigen Bauherren, die mit der Herstellung einer Wohnung nach dem 28. Juni 1995 zum Zwecke der Selbstnutzung begonnen bzw. eine Wohnung nach dem 28. Juni 1995 durch einen rechtswirksamen Vertrag zum Zwecke der Selbstnutzung käuflich erworben haben, auf Antrag eine Wahlmöglichkeit zwischen der alten Förderung gemäß § 10 e EStG und der neuen Eigenheimzulage haben.

Bonn, den 19. April 1996

Otto Reschke
Hans Büttner (Ingolstadt)
Norbert Formanski
Iris Gleicke
Angelika Graf (Rosenheim)
Achim Großmann
Gabriele Iwersen
Dr. Uwe Küster
Robert Leidinger
Dr. Christine Lucyga
Dieter Maaß (Herne)
Angelika Mertens
Albrecht Papenroth
Bernd Reuter
Siegfried Scheffler

Walter Schöler
Volkmar Schultz (Köln)
Wolfgang Spanier
Dr. Peter Struck
Wolfgang Thierse
Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Die bisherige Übergangsregelung, die dem Antragsteller eine Wahlmöglichkeit zwischen der alten und neuen Förderung für den Zeitraum nach dem 26. Oktober 1995 bis zum 31. Dezember 1995 einräumte, hat zu extremen Ungerechtigkeiten und besonderen Härten geführt.

Es sind mehrere Fälle bekannt geworden, bei denen Antragsteller – hervorgerufen durch die unvollständige Berichterstattung der Medien und teilweise eine unzureichende Beratung durch Kreditinstitute und Notare – in der Folgezeit nach Verabschiedung und Bekanntgabe der Eckwerte des Gesetzentwurfs durch das Kabinett am 28. Juni 1995, jedoch vor dem 27. Oktober 1995, einen Bauantrag gestellt oder einen Kaufvertrag in der irrigen Annahme abgeschlossen haben, sie würden die Förderung gemäß der geplanten Neuregelung erhalten.

Da die Übergangsregelung aber erst nach dem 26. Oktober 1995 galt, ergeben sich für die Betroffenen über die Förderlaufzeit von acht Jahren teilweise Verluste in Höhe von mehreren zehntausend Deutsche Mark. In vielen Fällen können betroffene Personen und Familien solche Summen bei der Finanzierung eines Bauvorhabens oder Kaufs, wenn überhaupt, nur sehr schwer kompensieren und werden dadurch in große finanzielle Schwierigkeiten gebracht. Die einmalige Beseitigung dieser besonderen Härte ist insbesondere vor dem Hintergrund einer vor allem in den neuen Bundesländern verbreiteten, aber auch in den alten Bundesländern noch immer existierenden Unkenntnis über gesetzliche Verfahrensabläufe sowie wegen der z. T. irreführenden Medienberichte geboten.

Die rückwirkende Ausweitung der Übergangsregelung dürfte nur geringfügige Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte verursachen, da die Zahl der Fälle insgesamt sehr gering ist. Die Mehrkosten sind aus den Mitteln zu bestreiten, die durch die Einschränkung der Werbungskosten vor Bezug im neuen Eigenheimzulagengesetz eingespart, jedoch im Laufe der entscheidenden parlamentarischen Beratung im Oktober 1995 nicht berücksichtigt wurden.